

## Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften feierte ihr  
20-jähriges Bestehen mit einem Festakt

von Professor Dr. Silke Hüsing



**Am 15. November 2013 feierte die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften mit einer wissenschaftlichen Tagung zu „Perspektiven der Wirtschaftswissenschaften“ ihr 20-jähriges Bestehen.**

Unter dem Forschungsfeld „Ökonomie der Arbeit“ wurde das Thema „Diversity Management“ von drei Seiten beleuchtet: Prof. Dr. Rainhart Lang (TU Chemnitz) zeigte unter dem Titel „Diversity (Management) - ein neues Thema in Organisationstheorie und Organisationsgestaltung!“ auf, welche großen Unterschiede zwischen der rein verbalen Thematisierung des „Diversity Management“ und der gelebten Umsetzung im Unternehmen bestehen. Auch die Kreis-Symbolik, die Unternehmen verwenden, um sich als „Diversity“-orientiert zu präsentieren, nahm er kritisch unter die

Lupe: Die Vereinheitlichung der Gedanken, die mit der Einbindung der unterschiedlichen Menschen in einen Kreis einhergehe, widerspräche gerade dem Grundgedanken der Vielfalt. Das Verständnis von „Diversity“ in der Forschung zeigte Prof. Dr. Gertraude Krell (FU Berlin) in ihrem Vortrag über „Diversity Konzepte: Chancengleichheit für alle - und auch Wettbewerbsvorteil?“. Die Spannweite reicht von einer Fokussierung auf Geschlechterforschung über Altersfragen bis zur Untersuchung von „Rassen“-Gleichstellung. Prof. Krell machte in diesem Zusammenhang unter ande-

### In dieser Ausgabe

Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis	
von S. Hüsing .....	1
Verleihung des CWG-Preises 2013	
von S. Ludwicki-Ziegler .....	4
Methodologische Positionierung eines Makroökonomen	
von A. Wagner .....	5
Beweisverbote aus dem Fair-trial-Prinzip des Art. 6 Abs. 1 EMRK: Der Nemo-tenetur-Grundsatz im Lichte der EMRK	
von C. Schneider .....	8
Zitate & Veranstaltungshinweise ..	12



rem deutlich, dass die Betonung von Unterschieden (etwa „ethnischer“, „geschlechtlicher“ oder „rassischer“ Art) bereits unterstelle, dass diese natürlich gegeben seien - welches als überaus kritisch zu sehen ist. Gelebte Diversity wurde von Dr. Micaela Schönherr, Geschäftsführerin von Niles Simmons, präsentiert: Die Notwendigkeit, Erfahrungswissen und junge Ideen zusammenzubringen, um die erreichte Spitzenposition im weltweiten Markt zu erhalten, erfordert neue Konzepte der Arbeitsorganisation, Teamzusammensetzung und Wissensweitergabe, sowohl mit Blick auf die Förderung von weiblichen Mitarbeiterinnen als auch hinsichtlich der internationalen Kooperation im Unternehmen und der Sicherung des Wissens der ausscheidenden Erfahrungsträger. Wissenschaftliche Unterstützung ist dazu nachdrücklich erwünscht.

Zum Forschungsthema „Nachhaltige Entwicklung wirtschaftlicher Systeme“ rüttelte Prof. Dr. Fritz Helmedag (TU Chemnitz) mit seinem Vortrag „Mit der Schuldenbremse zum Systemcrash“ an allgemeinen Überzeugungen: So demonstrierte er anhand empirischer Daten, dass die Belastung durch den Schuldendienst weitaus geringer ist als überlicherweise behauptet. In einer Situation, in der die Unternehmen (ebenso wie die Haushalte) Geldvermögen bilden, statt sich zu verschulden (wie es früher der Fall war), während sich das Ausland in nicht sinnvoller und dauerhaft auch nicht tragbarer Weise verschuldet, bleibe nur noch der Staat als Defizitmacher, damit die Kreislaufströme nicht zusammenbrächen.

Wenn man es richtig anstelle, profitieren die Bürger sogar von einer Staatsverschuldung, ohne dass die Schuldenquote steige. Prof. Dr. Kai A. Konrad (MPI für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen, München) zeigte in seinem Vortrag über „Föderalismus und nachhaltige Finanzpolitik“ überzeugend auf, warum sich keine Gebietskörperschaft, die nicht selbst für die Schulden, die sie aufgenommen hat, einstehen muss, an eine Schuldenbremse halten werde - in Deutschland muss die Ländergemeinschaft aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben für überschuldete Länder einstehen. Das Anreizmodell ließe sich jedoch auch auf die EU übertragen, solange man keinen Staat in die Insolvenz gehen lasse. Konrad kritisierte an der Schuldenbremse vor allem ihre von ihm nachgewiesene Wirkungslosigkeit. Der Vortrag von Prof. Dr. Karl-Heinz Binus (Präsident Sächsischer Rechnungshof) „Nachhaltig, wirtschaftlich und effizient? - Haushaltspolitik im Spannungsfeld von Wachstum und Konsolidierung“ schloss die Reihe mit einer sehr dezidierten Ausarbeitung über die Notwendigkeiten in der Politik und betonte - in diametralem Gegensatz zu Helmedag - die Notwendigkeit eines Abbaus von Staatsdefiziten. Um die verschiedenen Positionen entspann sich eine durchaus kontroverse Diskussion mit dem Auditorium.

Der Themenblock „Innovations- und Technologieökonomie“ wurde von Prof. Dr. Ludwig Gramlich (TU Chemnitz) mit einem Vortrag über „Wissen im Recht: Erfassen, Innehaben, Nutzen, (Ver-)Teilen“ eröffnet. Die erheblichen Schwierigkeiten, die der Schutz

von Ideen und geistigem Eigentum, sofern er wirtschaftlich erforderlich oder gewünscht ist, mit sich bringt, ganz besonders dann, wenn in anderen Fällen die freie Verfügbarkeit von Wissen erforderlich ist, zeigten sich noch einmal deutlich in den Themen der beiden nachfolgenden Vorträge. Die „Share Economy - Fremdkörper in der Marktwirtschaft?“, vorgetragen von Prof. Dr. Margit Osterloh (Universität Zürich), erfordert „copy left“-Rechte statt „copy right“: Sie muss sich davor schützen, von einzelnen vereinnahmt zu werden. Wichtiges Thema war in ihrem Vortrag die Frage, wie man den erheblichen Wert der „share economy“ für die Gesellschaft messen könne, wenn sie nahezu allein durch freiwillige und unentgeltliche Tätigkeit entstehe. Klare Rechtsverhältnisse bestehen dagegen beim Teilen von Wissen auf Innovationsplattformen. Ein Beispiel, das bei der Thüga AG entwickelt und gelebt wird, präsentierte Marcus Getta (Leiter Innovationsmanagement, Thüga AG): Mit Hilfe eines kurzen Films wurde den Mitarbeitern nahegebracht, alles, was ihnen in ihrem Alltag - vom Aufstehen und dem Einschalten der Kaffeemaschine, über die Fahrt ins Büro bis hin zum letzten Meeting - an Verbesserungsbedarf auffalle, sofort in ein Internetforum einzustellen. In diesem Forum können die Vorschläge von allen Teilnehmern diskutiert werden. Es zeigte sich ein sprunghafter Anstieg der Nutzung und der eingebrachten Ideen. Zu dem gesamten Themenblock entspann sich eine lebhafte Diskussion zwischen Auditorium und Vortragenden, bei der wegen des Zeitrasters kaum alle Fragen beantwortet werden konnten.



Den Höhepunkt der Veranstaltung bildete die Festrede von Prof. Dr. Arnold Picot. „Digitalisierung und die Zukunft der Arbeit“ war sein Thema. Anhand von Daten aus verschiedenen Ländern und unterschiedlichen Zeitpunkten zeichnete er nicht nur die Entwicklung der Digitalisierung insgesamt und in der Arbeitswelt nach, sondern stellte fest, dass klassische Arbeitsformen sich aufgelöst, traditionelle Positionierungen sich zum Teil radikal verändert und Sach- und Dienstleistungsprozesse

einer zunehmenden Automatisierung unterlegen hätten. Er sprach die schon von Kurz/Rieger 2013 geäußerte Gefahr einer „Automatisierung des Geistes“ an und stellte eine zunehmende Transparenz, Analysierbarkeit und Steuerbarkeit von Prozessen aller Art mit einem digitalen Anteil fest. Wichtig erscheint es, eine Balance zu finden zwischen den Vorteilen zunehmender Transparenz und individuellen Freiräumen. Fragen, mit denen Prof. Picot das Auditorium zum Nachdenken anregte,

bezogen sich unter anderem auf die Anfälligkeit und Kontrollierbarkeit der komplexer werdenden Systeme und auf die Frage, ob eine Gefahr der Polarisierung des künftigen Arbeitsplatzangebots bestehe.

Mit einem abendlichen Empfang klang der Festakt anlässlich des 20-jährigen Bestehens der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der TU Chemnitz in angeregter und harmonischer Atmosphäre aus.

## Verleihung des CWG-Preises 2013

von S. Ludwicki-Ziegler



**Im Rahmen der Feierlichkeiten zum 20-jährigen Bestehen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften wurde zum fünften Mal der CWG-Preis für herausragende Abschlussarbeiten vergeben.**

Auch in diesem Jahr wurde der CWG-Preis an mehrere Autoren vergeben. Olga Gebel und Romy Brödner bekamen die Auszeichnung und einen mit jeweils 250 Euro dotierten Scheck im Rahmen des Festaktes zum 20-jährigen Bestehen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften überreicht.

„Die Entscheidung fiel uns sehr schwer, wir hätten noch deutlich mehr Arbeiten auszeichnen können“, sagte Professor Dr. Klaus D. John (Vorsitzender der Chemnitzer Wirtschaftswissenschaftlichen Gesellschaft), „aber das waren wirklich zwei rundum ausgezeichnete und sehr interessante Arbeiten.“

„Als ich erfahren habe, dass meine Arbeit für den Preis vorgeschlagen wurde, war ich sehr überrascht, aber auch sehr stolz. Allein die Nominierung ist eine sehr große Ehre“, so die überglückliche Preisträgerin Olga Gebel.

Der Hauptteil ihrer Arbeit bestand darin zu zeigen, wie die Insolvenz-wahrscheinlichkeit im Rahmen der Unternehmensbewertung berücksichtigt werden kann. Die Vorgehensweise war dabei mathematisch, indem die Wahrscheinlichkeiten in Formeln unterschiedlicher Bewertungsmethoden integriert worden sind. Außerdem wurde anhand eines selbst erdachten, einfachen Beispiels eine Bewertung mit den modifizierten Formeln vorgerechnet und gezeigt, dass eine Vernachlässigung der Insolvenz-wahrscheinlichkeit zu einer Überbewertung von Unternehmen führt.

Auch für Romy Brödner war die Verleihung des CWG-Preises für ihre Abschlussarbeit eine Überraschung. „Mit einer Auszeichnung dieser Arbeit habe ich nicht gerechnet und war überrascht, als mir dies mitgeteilt wurde.

Es macht einen allerdings stolz und ist eine schöne Krönung des Studiums und Lohn für die investierte Arbeit.“

Im Kern beschäftigte sich die ausgezeichnete Abschlussarbeit mit der kritischen Hinterfragung der Wirksamkeit von Hochwasserschutz. Anhand von ökonomischen Theorien und einer konkreten Hochwasserschutzmaßnahme der Landestalsperrenverwaltung Sachsen hatte sie versucht, Möglichkeiten der Verbesserung des Hochwasserschutzes aufzuzeigen. Dabei stellte sich heraus, dass es einen vollständigen Hochwasserschutz nicht geben wird. Eine Kombination von staatlichen und privaten Schutzmaßnahmen sowie einer risikogerechteren Bebauung kann jedoch potentielle Schäden vermeiden. Beide Preisträger sind insbesondere ihren Betreuern für die wertvolle Unterstützung dankbar. „Bei der Bearbeitung meine Masterarbeit stand mir der Professor Dr. Hinz immer zur Seite“, so Olga Gebel.

---

# Methodologische Positionierung eines Makroökonomien

## Der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz zum zwanzigjährigen Bestehen im Jahre 2013 gewidmet

von Professor Dr. Adolf Wagner, Leipzig/Rottenburg\*

Ernsthafte Wissenschaftler benötigen ein methodologisches Fundament. Mir wurde dies gelegentlich meiner Diplom-Arbeit bei Erich Preiser im Jahre 1967 in München und mit Blick in den damals noch neuen Sammelband von Hans Albert (Hrsg., 1964): *Theorie und Realität*, Tübingen, bewusst. Seither habe ich - über Promotion und Habilitation für „Volkswirtschaftslehre und Statistik“ in Tübingen hinaus - fast 50 Jahre lang aufmerksam Bruchstückhaftes gesammelt und bewahrt. Das Bemühen könnte man getrost auch unter die Überschrift einer Suche nach dem Richtigen und Falschen<sup>1</sup> stellen. Von meinem Marburger Fakultätskollegen Willy Meyer wurde ich frühzeitig mit der Bemerkung vorsichtig gestimmt, dass auch die Methodologie die eine, einzig richtige Position nicht kennt. Gleichwohl ist heute m. E. wieder eine Zeit der methodologischen Besinnung darauf, wie man zu makroökonomischen Aussagensystemen für das Funktionieren von Volkswirtschaften gelangt.

Wissen über das Funktionieren einer Volkswirtschaft erfordert - wie seit Gründung der „Econometric Society“ im Jahre 1930 weithin anerkannt und in der Empirischen Wirtschaftsforschung unvermeidlich - eine Zusammenschau von (a) Wirtschaftstheorie oder Denk-ökonomik (wegen der Problemstellungen und Ergebnisdeutungen), (b) Ökonometrie (wegen der Test- und Schätzverfahren), (c) Wirtschaftsstatistik (wegen des Zustandekommens und der Fehlerrisiken statistischer Daten und sonstiger Informationen). Vorrangig interessiert dabei die kontinentaleuropäische Makroökonomik, d. i. gesamtwirtschaftliche Theorie (nach Alfred Stobbe)<sup>2</sup>, formuliert in Aggregatvaria-

blen (nach Roy Allen)<sup>3</sup>, angestoßen von John Maynard Keynes.

Volkswirtschaftliche Mikroökonomik - inzwischen weithin von betriebswirtschaftlicher Mikroökonomik okkupiert und modifiziert - interessiert als Fundament von Aggregaten sowie Evolutorischer Ökonomik und dabei mit den Aspekten der Typenvielfalt im Sinne von Lionel Robbins (1898-1984)<sup>4</sup> und der stets beschränkten Rationalität im Sinne von Herbert A. Simon (1916-2001). „Repräsentative Mikrofundierung“, gar mit dem „mittleren Menschen“ nach Adolphe Quetelet (1796-1874), ist m. E. in der Makroökonomik nicht zielführend. Für inhomogene und wandelbare Aggregate habe ich 1983 die tragende Annahme der zeitweiligen aggregativen Stabilität<sup>5</sup> in makroökonomische Analysen eingeführt.

Millionen von Menschen sowie aber-tausende von Unternehmungen und staatlichen Stellen wirken in freiheitlichen Gesellschaften zusammen und verfolgen mit Augenmaß eigene Ziele. Von diesem Zusammenwirken macht sich die Volkswirtschaftslehre mathematische und grafische Bilder, damit - für bestimmte Gebiete und Zeiten - Gewesenes erklärend beschrieben, Aktuelles politisch gestaltet und in naher Zukunft zu Erwartendes vorhergesagt werden kann. Arbeitstechnisch betrachtet entstehen dabei dynamische makroökonomische Vielgleichungs-Systeme, wie man sie kennt.<sup>6</sup>

---

<sup>3</sup> Roy G. C. Allen (1968): *Macro-economic Theory. A Mathematical Treatment*, London u. a. O., S. 1.

<sup>4</sup> Lionel Robbins (1932, 1953): *An Essay on the Nature and Significance of Economic Science*, 2. Aufl., London, S. 16.

<sup>5</sup> Adolf Wagner (1983): *Angewandte Input-Output-Analyse in der Bundesrepublik Deutschland unter dem Aspekt ökonomischen Gleichgewichts*, in: H. Enke, W. Köhler, H. Schulz (Hrsg.): *Struktur und Dynamik der Wirtschaft*, Freiburg, S. 437-446, S. 441.

<sup>6</sup> Siehe Deutsche Bundesbank (1996): *Makro-ökonomisches Mehr-Länder-Modell*, Frankfurt, S. 11, mit tabellierten 578 bis 3150 Modellgleichungen.

Die Modelle sind durch geeignete Schließmechanismen auf „Lösbarkeit“ hin konzipiert, obwohl moderne Makroökonomik die Erschwernisse der Chaos-Mathematik oder der volkswirtschaftlichen Konflikttheorie<sup>7</sup> und die Grundlagen der Evolutorischen Ökonomik nicht länger umgehen sollte.

Klassifiziert werden die anwendbaren ökonomischen Makromodelle in fünf Klassen: Keynes-Klein-Modelle, Phillips-Bergstrom-Modelle, Walras-Johansen-Modelle, Walras-Leontief-Modelle und Muth-Sargent-Modelle.<sup>8</sup> Der zweite Name steht dabei jeweils für den Ökonometriker, der den Prototyp zur Konzeption des an erster Stelle genannten Theoretikers entwickelte. Ausgewertet werden die verfügbaren raum-zeitlich empirisch gültigen Modelle (a) mit komparativ-statischen oder dynamischen Multiplikatoranalysen, sofern ein lineares Modell vorliegt, oder (b) mit Simulations- oder Sensitivitätsanalysen, sofern ein nichtlineares dynamisches Modell gegeben ist. In jedem Falle geht es um Änderungswirkungen von exogenen Variablen, die wirtschaftspolitisch interessieren (siehe vorherigen Abschnitt).<sup>9</sup>

Ungeachtet des naturwissenschaftlichen Denkstils, sich das Funktionieren einer Volkswirtschaft mit einem dynamischen Vielgleichungssystem makroökonomischer Art vorzustellen, muss man vom Maschinenmodell einer Volkswirtschaft Abstand halten, wonach es feste, im Zeitablauf unveränderliche Modellteile gibt, die im Verbund empirische Daten hervorbringen, die sich zur falsifikatorischen Prüfung der Modellteile eignen. Damit hängt einiges zusammen, was im Forschungsalltag beachtet werden will. Zuvorderst

---

<sup>7</sup> Siehe Hans Werner Holub (1978): *Der Konfliktansatz als Alternative zur makroökonomischen Gleichgewichtstheorie*, Göttingen.

<sup>8</sup> D. W. Challen, A. J. Hagger (1983): *Macroeconomic Systems. Validation and Applications*, London u. a. O., S. 2-3.

<sup>9</sup> Siehe z. B. Adolf Wagner (2009): *Makroökonomik. Volkswirtschaftliche Strukturen II*, 3. Aufl., Marburg, S. 193-211.

---

<sup>1</sup> Siehe den ähnlichen Titel von John Leslie Mackie (1983): *Ethik. Auf der Suche nach dem Richtigen und Falschen*, englische Originalausgabe von 1977, Stuttgart.

<sup>2</sup> Siehe Alfred Stobbe (1975): *Gesamtwirtschaftliche Theorie*, Berlin u. a. O..

geht es um die Menschen. Die Menschen einer jeden Volkswirtschaft<sup>10</sup> - eine inhomogene und wandelbare Gruppe nach Befähigungen, Einstellungen und Wünschen - machen das Einmalige und Besondere einer Volkswirtschaft aus, weshalb man beim Systemwissen über Volkswirtschaften stets nur zu Quasi-Theorien<sup>11</sup> gelangen kann.

Denkökonomik allein (vgl. zweiter Abschnitt, Punkt a) - etwa axiomatische Ökonomik im Sinne von Gerard Débreu<sup>12</sup> - führt nicht zu empirisch gültigen Makromodellen der Volkswirtschaft (oder gar aller Volkswirtschaften), wie man schon aus der Philosophie und Erkenntnistheorie der Epoche der „Aufklärung“ (Ende 17. bis Ende 18. Jahrhundert in Europa) wissen konnte. Herausgekommen sind aus bloßer Denkökonomik vielfältige und streitige Konzeptionen, wie etwa Joseph Stiglitz schreibt: „Innerhalb der Kathedrale der Volkswirtschaftslehre gibt es viele Kapellen, die speziellen Problemen ‚geweiht‘ sind. Jede hat eigene Priester und sogar ihren eigenen Katechismus.“<sup>13</sup> Nachdenklich sollten die Bemerkungen von Maurice Allais in seiner Nobel-Lesung am 9. Dezember 1988 stimmen: „Die vorherrschenden Ideen, so irrig sie auch sein können, gewinnen einfach durch ständige Wiederholung den Charakter von etablierter Wahrheit, die man nicht in Frage stellen kann, ohne sich dem Bannstrahl des ‚Establishments‘ auszusetzen.“ Wie gelangen also welche Variablen (im Sinne des zweiten Abschnittes) in die Makromodelle?

Geht man an den Aufbau eines Makromodells, so kann man grundsätzlich

<sup>10</sup> Eine Gruppe von Menschen, die in ihrer Lebensgestaltung zusammenwirken, machen wesentlich eine Volkswirtschaft aus (vgl. N. Gregory Mankiw, Mark P. Taylor (2012): Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, 5. Aufl., Stuttgart, S. 4).

<sup>11</sup> Näheres zu Quasi-Theorien mit jeweils beschränkter raum-zeitlicher Gültigkeit bei Adolf Wagner (2012): Evolutorische Makroökonomik. Innovative Modifikationen zur Standardökonomik, Marburg, S. 346-349.

<sup>12</sup> Gerard Débreu (1959, 1973): Theory of Value. An Axiomatic Analysis Of Economic Equilibrium, New Haven and London.

<sup>13</sup> Joseph Stiglitz (2010): Im freien Fall. Vom Versagen der Märkte zur Neuordnung der Weltwirtschaft, München, S. 324.

(a) theoriendominierte Modelle und (b) datendominierte Modelle unterscheiden.<sup>14</sup> Beide Konzeptionen verlangen je weitere Untergliederungen. Bei den Makromodellen, die man von der Denk-ökonomik her als theoriendominierte Modelle gestaltet, halte ich die Untergliederung in orthodoxe (d. i. eine dem augenblicklichen „mainstream“ entsprechende Ökonomik) und heterodoxe Ökonomik (d. i. eine abseits des zeitweiligen „mainstreams“ gestaltete Ökonomik) für wichtig. Eine übertrieben theoriendominierte Modellierung geschieht bisweilen bei Mehr-Länder-Modellen, wenn jedem Land eine einheitliche Theoriekonzeption zum Abgleich mit den statistischen Daten übergestülpt wird (etwa eine „neoklassische“ Spezifikation).<sup>15</sup> Auch datendominierte Modelle sind je nach dem ökonomischen Vorgehen zweifach zu untergliedern, und zwar in (a) aufbauende Verfahren mit steigender Gesamterklärung („Maurertechnologie“) und (b) reduzierende Verfahren mit verkleinertem Erklärungskern („Steinmetztechnologie“). Es geht um die Anwendung bekannter statistischer Verfahren zur Variablen-Selektion (entweder schrittweise vorwärts oder rückwärts).<sup>16</sup> Das gesuchte

<sup>14</sup> Jürgen Wolters (2012): Makroökonomische Ansätze in der empirischen Makroökonomie: Eine Übersicht, in: A. Wagner, U. Heilemann (Hrsg.): Empirische Makroökonomik und mehr. Festschrift zum 80. Geburtstag von Karl Heinrich Oppenländer, Stuttgart, S. 151-165, 155-157.

<sup>15</sup> Z. B. Deutsche Bundesbank (1996): Makroökonomisches Mehr-Länder-Modell, Frankfurt, S. 10.

<sup>16</sup> Ludwig von Auer (2007): Ökonometrie. Eine Einführung, 4. Aufl., Berlin-Heidelberg, S. 270. Bei der Maurer-Methodologie beginnt man mit einem denkbar spartanischen Modell, welches nur zweifelsfrei relevante Variablen enthält. Anschließend erweitert man dieses Modell Stück für Stück um Aufbauten mit zusätzlichen Variablen, die nach Lage der Daten als relevant erscheinen (bei Einsatz von t- und F-Tests). „Ein wichtiges Problem der Maurer-Methodologie besteht darin, dass im Falle ausgelassener relevanter Variablen die üblichen Hypothesentests keine Aussagekraft besitzen und deshalb auch nicht als Rechtfertigung für die Aufnahme der einen oder anderen Variable benutzt werden können. Ferner kann die Maurer-Methodologie dazu verleiten, zunächst die Daten einer Stichprobe zu sichten und erst anschließend eine passende Theorie und ein passendes ökonometrisches Modell um diese Daten herum zu basteln. Im Englischen bezeichnet man diesen Missbrauch als ‚data-mining‘. Aus diesen Gründen besteht inzwischen eine gewisse Neigung, der Steinmetz-Methodologie den

Makromodell kann unterschiedlich ausfallen, je nachdem, in welcher Reihenfolge die Hypothesentests vorgenommen werden. Bei der Variablen-selektion - durch welche Methode auch immer - will die Shock-Variable oder Zufallsvariable beachtet werden. Ist sie lediglich Abkürzung für erkenntnistheoretischen Indeterminismus an allerlei unterschweligen Einflussgrößen, oder hat Zufall seine ontologische Begründung in der Natur des untersuchten Zusammenhangs?

Datenbasierte Variablenselektion erfordert zunächst einige Bemerkungen zu den Daten ganz allgemein. (a) Beobachtungen der Realität sind nur Basissätze mit Hypothesencharakter (nicht die Realität selbst). (b) Die Summengrößen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung setzen sich denotwendig aus Geplantem (Beabsichtigtem) und Ungeplantem (Unbeabsichtigtem) zusammen. (c) Notwendigerweise fehlerhafte Daten bietet die amtliche Statistik trotz Bemühens um stabile Arbeitssysteme an.<sup>17</sup> (d) Die Wissenschaftler nehmen de facto ökonomische Schätzungen aufgrund von unsystematischen, verdeckten Schätzungen der Amtstatistik vor.<sup>18</sup> (e) Die Fehlerquellen reichen von unkontrollierbaren Adäquationsdistanzen bis hin zur verwendbaren Software.<sup>19</sup> (f) Aufbereitung und Pflege von wirtschaftsstatistischem Datenmaterial sind wissenschaftstheoretisch zum einen für „Methoden der Überprüfung von Theorien“, zum anderen

Vorzug zu geben.“ Die Steinmetz-Methodologie besteht darin, dass man von einem zunächst umfangreichen Modell - evtl. durch Maurer-Methodologie gewonnen - alle irrelevanten Variablen abschlägt, so dass ein kleines, leistungsfähiges Modell mit den entscheidenden Einflussgrößen bestehen bleibt. Beim „Abschlagen“ schaut man auf Variablen und Variablengruppen mit geringen t- und F-Werten, die vermutlich statistisch nicht signifikant sind.

<sup>17</sup> Siehe dazu Adolf Wagner (2009): Makroökonomik. Volkswirtschaftliche Strukturen II, 3. Aufl., Marburg, S. 98-100.

<sup>18</sup> Siehe dazu Josef Richter (2002): Kategorien und Grenzen der empirischen Verankerung der Wirtschaftsforschung, Stuttgart, sowie Adolf Wagner (2009): Makroökonomik. Volkswirtschaftliche Strukturen II, 3. Aufl., Marburg, S. 85a-85b.

<sup>19</sup> Siehe B. D. McCullough, H. Vinod (1999): The Numerical Reliability of Econometric Software, in: Journal of Economic Literature, Vol. 37, S. 633-665.

aber auch für „Methoden zur Gewinnung neuer Hypothesen und Theorien“ bedeutsam.<sup>20</sup> (g) Statt Zeitreihen der Vergangenheit sollte man in der Ökonomik zukunftsrelevante Planungsdaten „aus den Köpfen“ der Leute haben und damit arbeiten können. Ich nenne sie Leser-Daten.<sup>21</sup> Beispielhaft illustriert habe ich dies anhand denkbarer Befragungen zu mikroökonomischen Dispositionsgleichgewichten und ihren parametrischen Größen.<sup>22</sup>

Denkökonomik als „reine Theorie“ (vgl. zweiter Abschnitt, Punkt a) zeigt sich immer wieder in unterschiedlichen Verkleidungen. Lehrbücher der Makroökonomik, die relevante Lehrstücke nach Gusto der Verfasser mit Blick auf Mehrheitsmeinungen auswählen und als relevant herausstellen, wollen wir beiseite lassen. Interessanter sind Positionen von Wirtschaftstheoretikern wie James S. Duesenberry oder Statistikern wie Johann Pfanzagl, die verkünden, es komme primär auf eine nicht weiter begründbare Fähigkeit eines Forschers an, „richtige Hypothesen zu formulieren“.<sup>23</sup> Festzuhalten ist dabei nach Eberhard M. Fels (1924-1970) auch, dass es Hypothesen in der Wirklichkeit gibt, die wahr oder falsch sind, ohne dass dies jemals mit quantitativen Methoden abzuklären wäre. Hierher gehören auch Wahrscheinlichkeiten für Ereignisse ohne jegliche Daten (etwa die Wahrscheinlichkeit einer erstgebärenden Schwangeren für eine zu erwartende Mädchengeburt). Hier kann nur subjektive Wahrscheinlichkeit im Sinne einer „Wettbereitschaft“ (nach John Maynard Keynes, John Ne-

ville Keynes und anderen) zur Anwendung kommen. Überhaupt kommt die frequentenistische Wahrscheinlichkeitsauffassung mit auszahlbaren günstigen und weniger günstigen Fällen - ich nenne sie die ingenieurwissenschaftliche Wahrscheinlichkeit - m. E. übermäßig häufig in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zur Anwendung.

Eine erstaunliche These von Michael Burda (geb. 1959) lenkt den Blick von der Makroökonomik auf die Physik: „Die Volkswirtschaftslehre befindet sich meines Erachtens auf der Stelle der Physik vor 350 Jahren. Wir haben noch einiges aufzuholen.“<sup>24</sup> Obwohl niemand mehr bei einiger Kenntnis der methodologischen Besonderheiten der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an die einst erträumte „Sozialphysik“ denkt (vgl. 6.), lohnt ein Blick auf methodologische Ausführungen von Albert Einstein. Die Herbert Spencer Lecture „On the Method of Theoretical Physics“ von Oxford am 10. Juni 1933 beginnt Einstein so: „If you wish to learn from the theoretical physicist anything about the methods which he uses, I would give you the following piece of advice: Don't listen to his words, examine his achievements.“ Beinahe glaubt man den Zeitgenossen Roy Harrod der Makroökonomik zu hören, der einige Jahre später schrieb:<sup>25</sup> „Stop talking and get on with the job, apply your method, and, if it is productive, you will be able to display your results.“ So ganz ohne methodologische Orientierung sozialwissenschaftlicher Art vor sich hin zu arbeiten (vgl. erster Abschnitt) oder sich gar in die Vorgehensweise eines Physikers gestellt zu sehen, halte ich für unangemessen - einem ernsthaften Makroökonom und einem Nationalökonom überhaupt. „Widersprüchliche Resultate, inkonsistente Theoreme aus divergenten Modellen ein und derselben Realität, führen die wirtschaftswissenschaftliche Diskussion in den Bereich der Methodologie, sofern man guten Willens ist, nach den Wurzeln der Widersprüche

zu suchen.“<sup>26</sup> Sie führen m. E. nicht in die Physik, sondern in die einschlägige methodologische Literatur.<sup>27</sup>

Mit typischerweise unscharfen Definitionen und Variablen können die Theorien zum Funktionieren von Volkswirtschaften stets nur „Theorien des Ungefähren“<sup>28</sup> mit dem Charakter von Quasi-Theorien sein. Eine offene Frage ist, ob man mit „fuzzy sets“ (unscharfen Mengen) sowie „fuzzy relation equations“ und „fuzzy systems“ in der Modellierung weiter kommen kann. Was bleibt? In jedem Falle sind es im Sinne des praxiserfahrenen Wolfgang Stützel die saldenmechanischen Verknüpfungen, verankert an empirisch gültigen Realdefinitionen,<sup>29</sup> im Vorfeld jeglicher Hypothesenbildungen.

\* Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. Adolf Wagner, Universität Leipzig, Post: 72108 Rottenburg, Burglehenweg 7, E-mail: prof@adolfwagner.eu. Unterlage für die Tagung „Wissen! Welches Wissen?“ an der Universität Linz vom 12.-14.12.2013.

<sup>20</sup> Jürgen Kromphardt (1982): Wirtschaftswissenschaft II: Methoden und Theoriebildung in der Volkswirtschaftslehre, in: Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft (HdWW), 9. Bd., S. 904-936, S. 906-913.

<sup>21</sup> Nach einer Anregung von Michael Leserer (1986): Kognitive Inferenz als ökonomische Aufgabe. Einige Bemerkungen zur ökonomischen Grundsatzdiskussion, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 201, S. 97-116.

<sup>22</sup> Vgl. Einschub in Adolf Wagner (2009): Mikroökonomik. Volkswirtschaftliche Strukturen I. 5. Aufl., Marburg, S. 33a-33i.

<sup>23</sup> Siehe James S. Duesenberry (1959, 1964): Methods of Testing Aggregate Hypotheses, in: H. Albert (Hrsg.): Theorie und Realität. Ausgewählte Aufsätze zur Wissenschaftslehre in den Sozialwissenschaften, Tübingen, S. 151-155, S. 155; sowie Johann Pfanzagl (1978): Allgemeine Methodenlehre der Statistik II, 5. Aufl., Berlin, S. 96.

<sup>24</sup> Michael Burda (2012): Wir haben noch einiges aufzuholen. Die Rolle der Wirtschaftswissenschaften, in: Forschung und Lehre, 2/12, S. 106-107, S. 107.

<sup>25</sup> Roy Harrod (1938): Scope and Method of Economics, in: Economic Journal, Vol. 48, S.383-412, S. 385.

<sup>26</sup> Adolf Wagner (2009): Mikroökonomik. Volkswirtschaftliche Strukturen I, 5. Aufl., Marburg, S. 3.

<sup>27</sup> Siehe z. B. Helmut Seiffert (2003): Einführung in die Wissenschaftstheorie. Erster Band: Sprachanalyse - Deduktion - Induktion in Natur- und Sozialwissenschaften, 13. Aufl., München, und Helmut Seiffert (2006): Einführung in die Wissenschaftstheorie, Zweiter Band: Geisteswissenschaftliche Methoden: Phänomenologie - Hermeneutik und historische Methode - Dialektik, 11. Aufl., München.

<sup>28</sup> Näheres zu Theorien des Ungefähren bei Adolf Wagner (2012): Evolutorische Makroökonomik. Innovative Modifikationen zur Standardökonomik, Marburg, S. 345-346.

<sup>29</sup> Siehe Erstauflage von Wolfgang Stützel (1978): Volkswirtschaftliche Saldenmechanik. Ein Beitrag zur Geldtheorie, Tübingen. Weiteres bei Adolf Wagner (2012): Evolutorische Makroökonomik. Innovative Modifikationen zur Standardökonomik, Marburg, S. 75-77.

---

# Beweisverbote aus dem Fair-trial-Prinzip des Art. 6 Abs. 1 EMRK

## Der Nemo-tenetur-Grundsatz im Lichte der EMRK

von Dr. Christian Schneider

*Bei dem vorliegenden Beitrag handelt es sich um eine Zusammenfassung der Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades des Doctor iuris von Christian Schneider. Die Dissertation „Beweisverbote aus dem Fair-trial-Prinzip des Art. 6 Abs. 1 EMRK“ ist im Verlag Dr. Kovac in der Reihe „Strafrecht in Forschung und Praxis“ (Band 284) unter der ISBN-Nummer 978-3-8300-7383-3 erschienen, das Buch ist im Handel für 118,80 € erhältlich.*

### Theoretische Grundlagen

Die Arbeit befasst sich zunächst mit Grundlagen, insbesondere zum Verhältnis der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zum nationalen Recht. Herausgearbeitet wird, dass die EMRK innerstaatlich als völkerrechtlicher Vertrag nach h.M. Bundesrecht gem. Art. 59 Abs. 2 GG bildet<sup>1</sup>. Darüber hinaus jedoch sind mit ihrer Hilfe Inhalt und Reichweite der Grundrechte und der rechtsstaatlichen Grundsätze des Grundgesetzes zu konkretisieren<sup>2</sup>.

Nach ganz überwiegender Ansicht kommt Urteilen des EGMR lediglich eine Inter-partes-Wirkung zu. Mithin binden die Entscheidungen auf völkerrechtlicher Ebene nur unmittelbar den beklagten Vertragsstaat<sup>3</sup>. Innerstaatlich erstrecken sich wegen Art. 20 Abs. 3 GG die Entscheidungen des Gerichtshofs auf alle staatlichen Organe und verpflichten diese grundsätzlich, im Rahmen ihrer Zuständigkeit einen fortdauernden Konventionsverstoß zu beenden und einen konventionsgemäßen Zustand herzustellen. Andere Gesetze dürfen zwar nach Art. 20 Abs. 3 GG nicht außer Betracht bleiben, jedoch führt die Völkerrechtsfreundlichkeit des GG dazu, dass die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR im Rahmen „methodisch vertretbarer Gesetzesauslegung“ vorrangig zu berücksichtigen sind<sup>4</sup>.

Der Grundsatz „nemo tenetur se ipsum prodere“ findet sich bereits im Talmud. In seiner heutigen Bedeutung geht er

<sup>1</sup> BVerfG, NJW 2004, 3407 (3408).

<sup>2</sup> BVerfG, NJW 2004, 3407 (3408).

<sup>3</sup> Ehlers, Jura 2000, 372 (382); Grabenwarter/Pabel, EMRK, § 16 Rn. 2; Meyer-Ladewig, Art. 46 Rn. 5 m.w.N.

<sup>4</sup> BVerfG, NJW 2004, 3407 (3409); zum Ganzen Haß, Die Urteile des EGMR, S. 60 ff.

jedoch zurück auf das anglo-amerikanische Recht des common law im 13. Jahrhundert. In Deutschland fand er erstmals 1848 in Strafprozessordnungen der Einzelstaaten und schließlich 1877 mit der StPO gesetzliche Anerkennung.

Der Selbstbelastungsfreiheit kommt Verfassungsrang zu. Nach zutreffender Ansicht ist sie im Kern in der Menschenwürde anzusiedeln, wird jedoch in ihrem gesamten Umfang vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützt. Ihr Kern, mithin ihre Anwendung im Strafprozess, ist abwägungsfest. Lediglich ihre Anwendung in anderen staatlichen Verfahren ist der Abwägung mit gegenläufigen Interessen zugänglich. Geschützt wird der Betroffene vor dem inneren Konflikt zwischen Selbsterhaltungstrieb und Selbstbelastung. Daher ist die täuschungsbedingte unbewusste Selbstbelastung nicht vom Schutzbereich erfasst.

### Beweisverbote in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)

Sodann wird auf die Rechtsprechung des EGMR zu den Beweisverboten eingegangen und seine grundsätzliche Systematik erläutert.

Der EGMR leitet seine Rechtsprechung zu Beweisverboten aus Art. 6 EMRK her.

Dabei ist grundsätzlich zwischen dem Gesamtrecht des Art. 6 Abs. 1 EMRK und den benannten Einzelrechten insbesondere aus Art. 6 Abs. 3 EMRK sowie den unbenannten Einzelrechten, wie dem nemo-tenetur-Grundsatz, zu unterscheiden. Ist ein Einzelrecht verletzt, ist auch gleichzeitig das Gesamtrecht verletzt. Trotz Einhaltung aller Einzelrechte kann jedoch das Gesamtrecht dennoch verletzt sein.

Um festzustellen, ob Art. 6 EMRK verletzt ist, zieht der Gerichtshof die Gesamtbetrachtungslehre heran und prüft, ob das Verfahren in seiner Gesamtheit fair war. Bei der Prüfung, ob das Gesamtrecht durch eine bestimmte Beweisverwertung verletzt ist, analysiert der Gerichtshof, ob die Verteidigungsrechte des Beschuldigten gewahrt wurden. Hierzu untersucht er, ob der Beschwerdeführer der Verwendung widersprechen konnte und ob die Möglichkeit bestand, dass aufgrund dieses Widerspruchs das Beweismittel hätte ausgeschlossen werden können. Ferner prüft er, ob die Authentizität des Beweismittels angegriffen werden konnte. Ist insbesondere die Authentizität streitig, so kommt geltenden Verfahrensrechten zum Angriff derselben besondere Bedeutung zu. Ferner ist die Qualität des Beweismittels von Bedeutung. Dabei sind die Art des Beweismittels und die Art seiner Erlangung relevant. Je zuverlässiger das Beweismittel ist, desto weniger andere unterstützende Beweismittel müssen vorhanden sein. Durch Folter erlangte Beweismittel sind stets so unzuverlässig, dass sie unzulässig sind<sup>5</sup>.

In der Arbeit wurde in der Folge ein Schema für die Einteilung der Beweisverbote des EMRK entwickelt. Für die Prüfung, ob ein Beweisverbot vorliegt, ist zunächst zwischen selbstständigen und unselbstständigen Beweisverboten zu unterscheiden. Für die unselbstständigen Beweisverbote ist sodann weiter zwischen Beweiserhebung und Beweisverwertung zu trennen. Selbstständige Beweisverbote sind insbesondere dann gegeben, wenn ein Beweismittel durch Folter i.e.S. im Sinne des Art. 3 EMRK gewonnen wurde. Für unselbstständige Beweisverbote gilt: verstößt die Beweiserhebung allein gegen nationales Recht, so ist anhand des vorgenannten Schemas des EGMR zu prüfen, ob hieraus ein Beweisverwertungsverbot folgt. Dasselbe

<sup>5</sup> Diese Grundsätze finden sich insbesondere in den Urteilen *Schenk vs. Schweiz*, Urteil vom 12.7.1988, Ser. A Nr. 140 und *Khan vs. UK*, Urteil vom 12.5.2000, Rep. 2000-V.



Schema wendet der Gerichtshof an, wenn bei der Beweiserhebung nicht nur nationales, sondern auch Konventionsrecht verletzt ist. Diese Ansicht ist jedoch abzulehnen. Vielmehr ist die Verletzung von Konventionsrecht im Rahmen der nationalen Entscheidung zunächst festzustellen. Die Verletzung indiziert sodann in der Regel ein Beweisverwertungsverbot.

Der Zusammenhang zwischen Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbot lässt sich abstrakt anhand der normativen Fehlerfolgenlehre beschreiben, da sie zwischen „Handlungsunrecht“ und „Erfolgsunrecht“ unterscheidet und wie der EGMR den Ausgleich einer erfolgten Rechtsverletzung bei der Beweiserhebung (Handlungsunrecht) unter bestimmten Umständen als geeignet ansieht, das Erfolgsunrecht entfallen zu lassen, und so nicht zwingend zu einem Beweisverwertungsverbot gelangt.

#### **Standort der Selbstbelastungsfreiheit in der Rechtsprechung des EGMR**

In einem weiteren Abschnitt erfolgt die Einordnung der Selbstbelastungsfreiheit in die Systematik des EGMR.

Die Selbstbelastungsfreiheit ist in der Rechtsprechung des EGMR ein ungeschriebenes Teilrecht des Gesamtrechts aus Art. 6 Abs. 1 EGMR und seinem Wesen nach ein relatives Recht. Der Gerichtshof prüft zum einen, ob gegenläufige Interessen die Verletzung der Selbstbelastungsfreiheit rechtfertigen. Rein faktisch gelangte er jedoch bisher nie zu diesem Ergebnis und hielt selbst die Bekämpfung terroristischer Bedrohung und die generelle Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung für nicht ausreichend<sup>6</sup>. Allerdings prüft der Gerichtshof weiterhin, ob und in welchem Umfang das Beweismittel, welches durch die Verletzung der Selbstbelastungsfreiheit erlangt wurde, im Verfahren gegen den Beschuldigten verwendet wurde, sodass auch insoweit eine Relativierung gegeben ist.

In der nationalen Rechtsprechung wird die Selbstbelastungsfreiheit nach ganz h.M. als abwägungsfest und damit als absolut angesehen, jedenfalls soweit

es um deren Verletzung zum Zwecke der Strafverfolgung geht. Außerhalb des Strafverfahrens können gegenläufige Interessen einen Eingriff rechtfertigen. Die faktisch-absolute Position des EGMR lässt sich mit nationalen Auffassungen - zumindest hinsichtlich der unmittelbaren Anwendung im Strafprozess - in Übereinstimmung bringen.

#### **Das Fairnessprinzip in der Rechtsprechung anderer Gerichte**

Des Weiteren wird das Fairnessprinzip in der Judikatur des EuGH und des Bundesverfassungsgerichts untersucht.

Der EuGH befasste sich auch teilweise mit Art. 6 EMRK. Seine Anwendbarkeit beschränkte er zunächst auf natürliche Personen. Er leitete aus dem Fairnessgebot im Übrigen ein Beweisverwertungsverbot für einen bestimmten Fall her, in dem einem Unternehmen ein bestimmtes Verfahrensrecht (Recht auf ein Gegengutachten) im Bereich der Lebensmittelüberwachung nicht eingeräumt wurde<sup>7</sup>. Nach zutreffender Ansicht ist eine solche Vorgabe gerade noch zulässig. Nachdem die Grundrechte-Charta im Vertrag von Lissabon nunmehr als verbindlich erklärt wurde und die Auslegung der EMRK durch den EGMR ausdrücklich herangezogen werden soll, ist zukünftig noch eine stärkere Verflechtung und gegenseitige Beeinflussung zu erwarten. Gleiches gilt für den Fall des – nunmehr möglichen – Beitritts der EU zur EMRK.

Das BVerfG leitet aus dem GG ebenfalls ein Fairnessprinzip her, das sich im Schutzbereich jedoch teilweise von dem des Art. 6 EMRK unterscheidet. Bedeutendster Unterschied ist, dass das BVerfG dem Fairnessprinzip aus dem GG lediglich eine Reservefunktion zukommen lässt und diesen Grundsatz durch das Interesse an der Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege für beschränkbar hält.

#### **Anwendungsbereich der Selbstbelastungsfreiheit in der Rechtsprechung des EGMR**

Es folgt eine Annäherung an den allgemeinen Anwendungsbereich der Selbstbelastungsfreiheit in der Rechtsprechung des EGMR.

Der zeitliche Anwendungsbereich der Selbstbelastungsfreiheit wird vom Gerichtshof an den zeitlichen Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK geknüpft. Es muss also eine „Anklage“ im konventionsrechtlichen Sinne vorliegen. Dies kann bereits der Fall sein, wenn der Beschuldigte Maßnahmen ausgesetzt ist, aus denen sich eine Beschuldigung ergibt und welche Auswirkungen auf die Lage des Beschuldigten hat („substantially affected“)<sup>8</sup>.

Im nationalen Recht wird die Selbstbelastungsfreiheit nach h.M. anwendbar, wenn ein Tatverdacht und zudem ein Willensakt der Strafverfolgungsbehörde vorliegen, in dem zum Ausdruck kommt, dass sie das Strafverfahren gegen den Verdächtigen als Beschuldigten betreiben will. Problematisch ist die Anwendung der Selbstbelastungsfreiheit in Verwaltungsverfahren, in denen die Behörde neben präventiven Überwachungsmaßnahmen auch repressiv durch Verfolgung insbesondere von Ordnungswidrigkeiten tätig wird. Hier muss, um den Anforderungen des Art. 6 EMRK gerecht zu werden, die Definition der Beschuldigteneigenschaft modifiziert werden, da die Maßnahmen der Behörde in der Regel nach außen neutral sind und eine präventive oder repressive Maßnahme praktisch kaum voneinander zu unterscheiden ist. Für die Bejahung der Beschuldigteneigenschaft und damit der Anwendbarkeit der Selbstbelastungsfreiheit ist das Vorliegen eines Anfangsverdachts hinsichtlich einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit zu verlangen. Ferner muss die Behörde von den objektiven Umständen, die diesen Anfangsverdacht begründen, Kenntnis haben.

Der sachliche Anwendungsbereich der Selbstbelastungsfreiheit nach dem EGMR beschränkt sich grundsätzlich nur auf Aussagen. Körperliche Beweismittel, die unabhängig vom Willen des Beschuldigten bestehen, sind von seinem Schutzbereich nicht erfasst. Die traditionelle nationale Unterscheidung zwischen aktiver Mitwirkung an der eigenen Überführung und bloßem passivem Dulden ist damit nicht in Übereinstimmung zu bringen. Die Unterscheidung des Gerichtshofs erinnert

<sup>6</sup> *Heaney und McGuinness vs. Irland*, Urteil vom 21.12.2000, Rep. 2000-XII; *Shannon vs. UK*, Urteil vom 4.10.2005; *Saunders vs. UK*, Urteil vom 17.12.1996, Rep. 1996-VI.

<sup>7</sup> EuGH, Rs. C-276/01, Urteil vom 10.4.2003 (Joachim Steffensen).

<sup>8</sup> *Engel u.a. vs. Niederlande*, Urteil vom 8.6.1976, Ser. A Nr. 22.

stark an diejenige des U.S. Supreme Court, der die Selbstbelastungsfreiheit ebenfalls nur auf Aussagen beschränkt. Auch aus historischen Gründen ist es daher gerechtfertigt, die Rechtsprechung des Supreme Court zur weiteren Auslegung der Selbstbelastungsfreiheit und zum Verständnis der Entscheidungen des EGMR heranzuziehen.

### Unmittelbarer körperlicher Zwang

Die Arbeit untersucht ferner die speziellen Anwendungsbereiche der Selbstbelastungsfreiheit, beginnend mit dem unmittelbaren körperlichen Zwang.

Der Gerichtshof macht bei körperlichen Beweisen, die durch Handlungen erlangt wurden, die Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i.S.d. Art. 3 EMRK darstellen, eine Ausnahme von seiner Rechtsprechung und wendet die Selbstbelastungsfreiheit auf diese Fälle dennoch an<sup>9</sup>. Dem ist zuzustimmen, da in diesen Fällen der Beschuldigte seine Stellung als Prozesssubjekt verliert. Er ist nicht mehr bloß Augenscheinsobjekt, sondern über die Wahrnehmung seines körperlichen Zustandes hinaus wird der Körper des Beschuldigten instrumentalisiert, indem durch einen nicht nur ganz unerheblichen Eingriff physiologische oder pathologische Körperfunktionen hervorgerufen werden, die ohne den Eingriff nicht oder zumindest nicht zu diesem Zeitpunkt abgelaufen wären.

Der Gerichtshof konstatiert ein absolutes Beweisverwertungsverbot aus dem Gesamtrecht des Art. 6 Abs. 1 EMRK, wenn ein Beweismittel – gleichviel ob Aussage oder körperliches Beweismittel – durch Folter i.e.S. des Art. 3 EMRK erlangt wurde. Bei Aussagen, die durch unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i.S.d. Art. 3 EMRK erlangt wurden, gilt ebenfalls ein solches absolutes Verwertungsverbot. Handelt es sich hingegen um körperliche Beweise, so ist anhand des üblichen Schemas<sup>10</sup> zu prüfen, ob ein Beweisverwertungsverbot vorliegt. Diese Unterscheidung sollte auch auf

die Selbstbelastungsfreiheit gelten, sodass Aussagen bei Verletzung des Art. 3 EMRK stets und körperliche Beweismittel bei Verletzung des Folterverbots ebenfalls immer auch eine Verletzung der Selbstbelastungsfreiheit darstellen und damit einem Beweisverwertungsverbot unterliegen.

Der nationale verfassungsrechtliche Folterschutz aus Art. 1 Abs. 1 GG weist Überschneidungen mit Art. 3 EMRK auf. Ein Gleichlauf von nationalem und menschenrechtlichem Folterverbot kann dadurch erreicht werden, dass sich der Ansicht angeschlossen wird, nach der die Schranken-Schranke des Art. 104 Abs. 1 S. 2 GG (für Art. 2 Abs. 2 GG) als abwägungsfest betrachtet wird.

Die Aussageerzwingung ist im Rahmen von § 136a StPO in einem Umfang verboten, der sich mit der Schutzbereichsbestimmung der Selbstbelastungsfreiheit deckt und auch darüber hinaus geht. Der Schutz vor körperlichem Zwang zur Beweiserlangung nach § 81a StPO ist defizitär im Hinblick auf die Selbstbelastungsfreiheit, wenn seiner Auslegung durch Teile der Rechtsprechung und Literatur gefolgt wird. Insbesondere von der Brechmittelgabe ist unter Rückgriff auf die Rechtsprechung des EGMR und der hier vorgeschlagenen Schutzbereichsbestimmung der Selbstbelastungsfreiheit abzusehen.

Körperliche Beweismittel, die durch körperlichen Zwang erlangt werden, der die Erheblichkeitsschwelle des Art. 3 EMRK nicht überschreitet, sind nicht aufgrund des „konventionsrechtlichen nemo-tenetur-Prinzips“ ausgeschlossen, da diese auf Aussagen beschränkt ist. Ein Beweisverwertungsverbot aus dem Gesamtrecht des Art. 6 Abs. 1 EMRK kommt in Betracht, jedoch muss hierzu i.d.R. Art. 8 EMRK als Auffangrecht verletzt sein.

### Unmittelbarer gesetzlicher Zwang

Weiterhin befasst sich die Arbeit mit dem unmittelbaren gesetzlichen Aussagezwang.

Eine Aussage darf gesetzlich nicht erzwungen werden, wenn der Betroffene angeklagt i.S.d. Art. 6 EMRK ist („substantially affected“). Ist er dies noch nicht, so ist ein gesetzlicher Zwang zur Angabe von Tatsachen mit Art. 6 EMRK vereinbar. In einem späteren Strafverfahren gegen den Betroffenen dürfen

diese Angaben jedoch nicht verwendet werden. Der Inhalt von Papieren ist grundsätzlich nicht geschützt. Die Herausgabe darf jedoch – unter Heranziehung der Rechtsprechung des Supreme Court – nicht erzwungen werden, wenn die Behörden keine sichere Kenntnis von Existenz, Aufbewahrungsort und Authentizität der Unterlagen haben. Ein gesetzlicher Aussage- bzw. Herausgabezwang stellt unabhängig von der Höhe der angedrohten Sanktion stets einen Eingriff in die Selbstbelastungsfreiheit dar. Eine ausreichende Zwangsminderung ist nur gegeben, wenn von vornherein eindeutig feststeht, dass die erlangten Beweise nicht gegen den Beschuldigten verwendet werden. Rechtfertigungsgründe für den Eingriff sind faktisch nicht denkbar.

Soweit nationale Vorschriften außerhalb des Strafrechts den Betroffenen zwingen, selbstbelastende Tatsachen preiszugeben, obwohl er bereits als „angeklagt“ gilt, so ist die Erzwingung nur dann mit der EMRK vereinbar, wenn die spätere Verwendung im Strafverfahren ausgeschlossen ist. Dies ist mit dem Gemeinschuldnerbeschluss des BVerfG jedenfalls für vorkonstitutionelles Recht der Fall. Bei nachkonstitutionellem Recht ist in diesen Fällen bereits die Erzwingung konventionswidrig. Die spätere Verwendung ist nach der Konvention auf jeden Fall ausgeschlossen.

### Mittelbarer Zwang durch Verwertung von Schweigen

Sodann wird der mittelbare Zwang durch das Verwerten des Schweigens des Beschuldigten untersucht.

Das „konventionsrechtliche nemo-tenetur-Prinzip“ schützt auch vor einer Verwertung des Schweigens gegen den Beschuldigten. Der Schutzbereich des Schweigerechts ist eröffnet, wenn das Schweigen des Beschuldigten, in welcher Weise auch immer, zu seinen Lasten im Rahmen der Urteilsfindung verwertet wird. Der entstehende Zwang durch eine Warnung vor der Verwertung des Schweigens kann durch den Zugang zu einem Verteidiger gemildert werden. Das Schweigen selbst darf in bestimmten Fällen und in gewissem Umfang gegen den Beschuldigten verwendet werden. Ein Urteil darf jedoch nie allein hierauf gestützt werden. Ferner sind die vom

<sup>9</sup> *Jalloh vs. Deutschland*, Urteil vom 11.7.2006, Rep. 2006-IX.

<sup>10</sup> *Schenk vs. Schweiz*, Urteil vom 12.7.1988, Ser. A Nr. 140 und *Khan vs. UK*, Urteil vom 12.5.2000, Rep. 2000-V.

Beschuldigten angegebenen Gründe für sein Schweigen auf Plausibilität hin zu prüfen. Voraussetzung zur Verwertbarkeit des Schweigens nach der EMRK ist ein geschaffener „Anscheinatbestand“ zu Lasten des Beschuldigten, der gerade zu nach einer Antwort verlangt, die dem Beschuldigten auch ohne Weiteres möglich ist. Der nationale Schutz von vollständigem und zeitweisem Schweigen geht über den Schutz der EMRK hinaus. Hinsichtlich des teilweisen Schweigens kann ein Gleichlauf der Verwertbarkeit erreicht werden, wenn folgendes Schema angewandt wird:

- a) Es liegt eine punktuelle Einlassung zu einem einheitlichen Lebenssachverhalt vor.
- b) Die Einlassung ist nicht nur fragmentarischer Natur.
- c) Die übrige Einlassung wird durch das Vorliegen weiterer Beweise in der Weise gestützt oder ergänzt, dass ein Anscheinatbestand gegen den Beschuldigten vorliegt, welcher Angaben zu dem verschwiegenen Punkt erwarten ließe.
- d) Es sind keine anderen plausiblen Gründe als die Schuld des Angeklagten für das Teilschweigen erkennbar.

### Täuschung

Weiterhin wird der auch innerstaatlich kontrovers diskutierte Bereich der Aussageerlangung durch Täuschung untersucht.

Der Schutzbereich der Selbstbelastungsfreiheit der EMRK umfasst nach der Rechtsprechung des EGMR auch den Schutz vor Täuschung, es muss jedoch gleichzeitig stets auch durch ein Zwangselement auf die Aussagebereitschaft des Beschuldigten eingewirkt werden. Andernfalls ist der Schutzbereich nicht eröffnet<sup>11</sup>. Wird die Täuschung durch Private vorgenommen, muss ein hinreichender Zurechnungszusammenhang zwischen ihrem Handeln und dem Staat bestehen.

Das nationale Nemo-tenetur-Prinzip umfasst nach zutreffender Auffassung nicht den Schutz vor Täuschung. Verdeckte Befragungen verletzen nach zutreffender Ansicht weder § 136 StPO noch § 136a StPO in direkter oder analoger Anwendung.

Soweit bei einer Hörfalle eine Gesprächsaufzeichnung erfolgt, liegt national eine den Anforderungen des Art. 8 Abs. 2 EMRK genügende Eingriffsgrundlage vor. Ein Beweisverwertungsverbot aus dem Gesamtrecht kommt daher nicht in Betracht. Wird jedoch nur mitgehört, dient als Ermächtigungsgrundlage lediglich die Ermittlungsgeneralklausel, die den Anforderungen des Art. 8 Abs. 2 EMRK nicht gerecht wird und damit Art. 8 EMRK verletzt. Hieraus kann unter Umständen ein Beweisverwertungsverbot aus dem Gesamtrecht des Art. 6 EMRK folgen. Das Nemo-tenetur-Prinzip der EMRK ist bei der Hörfalle in Ermangelung eines Zwangselements nicht verletzt. Aufgezeichnete Stimmproben stellen keinen Anwendungsbereich des konventionsrechtlichen Nemo-tenetur-Prinzips dar. Sie können zu einem Beweisverwertungsverbot aus dem Gesamtrecht des Art. 6 EMRK führen, insbesondere, da national keine, dem Art. 8 Abs. 2 EMRK genügende Ermächtigungsgrundlage vorliegt. Jedoch ist ihre geringere Eingriffstiefe geeignet, durchaus nicht zum Vorliegen eines Beweisverwertungsverbot zu gelangen. Die heimliche Ermittlung in Haftanstalten ist aufgrund des immanenten Zwangselements der Haftsituation problematisch. Die hierzu ergangene nationale Rechtsprechung ist nur in Teilen mit derjenigen des EGMR in Übereinstimmung zu bringen, in jüngster Zeit jedoch wird wohl eine Harmonisierung erreicht. Die teilweise in der Rechtsprechung anzutreffende Auffassung, dass auch ohne ein Zwangselement das aktive Aushorchen außerhalb von Haftanstalten einen Verstoß gegen das Nemo-tenetur-Prinzip darstellt, ist weder mit gefestigter nationaler Rechtsprechung noch mit derjenigen des EGMR in Übereinstimmung zu bringen und daher abzulehnen.

### Fernwirkungsverbot

Abschließend erfolgt eine Untersuchung der Problematik der Fernwirkung von Beweisverboten anhand der Rechtsprechung des EGMR.

Die Verletzung der Selbstbelastungsfreiheit und eine mit Mitteln von Art. 3 EMRK erzwungene Aussage zeitigen unter Art. 6 EMRK nicht nur ein un-

mittelbares Beweisverbot, sondern auch ein Fernwirkungsverbot. In den Fällen der Aussageerzwingung unter Verletzung von Art. 3 EMRK spricht hierfür eine grundsätzliche Vermutung. Erforderlich für die Bejahung ist eine Kausalkette zwischen Beweiserhebungsverbot und Verurteilung, welche insbesondere dann fehlt, wenn die mittelbar erlangten Beweise für die Verurteilung keine tragende Rolle gespielt haben.

Im nationalen Recht wird die Fernwirkung durch die Rechtsprechung bis auf wenige Einzelfälle abgelehnt. In der ganz überwiegenden Literatur wird sie hingegen eingefordert. Die Rechtsprechung des BGH ist mit der EMRK im Hinblick auf den kategorischen Ausschluss der Fernwirkung nicht zu vereinbaren. Es sollte ein Regel-Ausnahme-Konzept für die Fernwirkung angewendet werden, welches den Vorgaben des EGMR entspricht und Vorschläge aus der Literatur sowie der Rechtsprechung des Supreme Court aufnimmt, welches wie folgt aussieht:

- a) In allen Fällen, in denen ein unverwertbares Beweismittel (i.d.R. eine Aussage) erlangt wurde, sind auch alle weiteren kausal hierauf beruhenden Beweismittel grundsätzlich unverwertbar.
- b) Eine Ausnahme hiervon gilt dann, wenn eine hypothetische Betrachtung ergibt, dass die Einhaltung der Verfahrensnorm den Beschuldigten nicht vor der Überführung geschützt hätte. Die Hypothese ist dabei konkret zu bilden, es kommt darauf an, was im Einzelfall nach Lage der Sache vernünftiger Weise als möglicher Ermittlungsverlauf in Frage kam.
- c) Eine Ausnahme gilt auch dann, wenn das weitere Beweismittel bei rechtmäßigem Verhalten der Ermittlungsbehörden ebenfalls aufgefunden worden wäre. Dabei ist zu verlangen, dass der hypothetische Kausalverlauf bereits in den Ermittlungen angelegt war. Das Auffinden des mittelbaren Beweises muss dabei höchstwahrscheinlich sein.

Die Arbeit schließt mit zusammenfassenden Thesen.

<sup>11</sup> *Bykov vs. Russland*, Urteil vom 21.1.2009.

---

## Zitate und Ökonomie

„Wenn ich den luxemburgischen Staatshaushalt an die Wand fahre, verliere ich die Wahlen. Wäre ich Manager, würde ich wohl 80 Millionen Euro dafür kriegen.“

*Jean-Claude Juncker (Politiker)*

„Die Deutschen sind die Optimisten in Europa.“

*Klaus L. Wübbenhorst (Ökonom)*

„Wir haben teure Autos und niedrige Lebensmittelpreise. Das ist typisch für die Deutschen.“

*Bärbel Höhn (Politikerin)*

„Ein kluger Mann macht nicht alle Fehler selbst. Er gibt auch anderen eine Chance.“

*Winston Churchill (Politiker)*

„Warum beneidet der Gelehrte den Reichen, der Reiche aber nicht den Gelehrten? Weil der Gelehrte den Wert des Geldes kennt, der Reiche aber nicht den Wert der Bildung.“

*Simonides von Keos (Lyriker um 500 v. Chr.)*

„So ist es oft im Leben: Es ist mehr ein Sowohl-Als-Auch als ein Entweder-Oder.“

*Friedhelm Gieske (Manager)*

„Wenn wir die D-Mark noch hätten, wäre unser Export zusammengebrochen.“

*Helmut Schmidt (Politiker)*

„Wir sind senkrecht abgestürzt und krabbeln auf allen Vieren langsam wieder nach oben.“

*Hans-Werner Sinn (Ökonom)*

„Wer einen Sumpf trockenlegen will, darf nicht die Frösche fragen.“

*Wolfgang Schäuble (Politiker)*

„Es gilt die alpine Konjunkturweisheit: Wo die Berge hoch sind, sind die Täler tief.“

*Stefan Kooths (Ökonom)*

„Ein Geschäft, das nur Geld einbringt, ist ein schlechtes Geschäft.“

*Henry Ford (Unternehmer)*

„Aber in Europa scheint es grundsätzlich mehr Menschen zu geben, die denken, Geld sei irgendwie schmutzig, denen es suspekt ist, wenn jemand finanzielle Ziele verfolgt. Dabei ist das gar nicht so übel.“

*Woody Allen (Schauspieler)*

---

## Veranstaltungshinweise

### 06.03.2014 | Workshops & Beratung

#### „Die lange Nacht der aufgeschobenen Hausarbeiten“

*TU Chemnitz / Neue Mensa (Mensa Hauptraum, Sachsenstube, Bar Ausgleich) und Universitätsbibliothek*

Im Rahmen des durch den BMBF Programm „Qualitätspakt Lehre“ geförderten Einzelprojektes „TU<sub>Chemnitz</sub> 4U“ wird *Die lange Nacht der aufgeschobenen Hausarbeiten* zum nunmehr zweiten Mal durchgeführt. Die Veranstaltung richtet sich an die Studierenden der TU Chemnitz. Weder wird eine Teilnahmegebühr erhoben noch ist eine Anmeldung erforderlich, für Snacks und Getränke ist gesorgt.

Nähere Informationen zu der Veranstaltung finden sich unter: <http://www.tu-chemnitz.de/verwaltung/bmbf/landah/programm.php>

### 24.03 bis 25.03.2014 | Projektwerkstatt

#### „Camshaft China“

*TU Chemnitz / Altes Heizhaus (Universitätsteil Straße der Nationen, Innenhof)*

Die Kompetenzschule der TU Chemnitz bietet mit der Projektwerkstatt Interessierten die Möglichkeit, Projektmanagement-Tools unmittelbar anzuwenden und einem Praxistest zu unterziehen. Der zweitägige Intensivworkshop soll mittels der LEGO Serious Play-Methode eine reale Standortentscheidung eines Automobilzulieferers simuliert werden. Es wird keine Teilnahmegebühr erhoben, eine möglichst frühzeitige, verbindliche Anmeldung ist jedoch erforderlich.

Nähere Informationen zu der Veranstaltung finden sich unter: [http://www.tu-chemnitz.de/fa/kompetenzschule/programm\\_projekt.php](http://www.tu-chemnitz.de/fa/kompetenzschule/programm_projekt.php)

### 31.03 bis 03.04.2014 | Seminar

#### „Vorbereitungskurs für Mathematik I“

*TU Chemnitz / Universitätsteil Reichenhainer Straße (B102)*

Im Rahmen des durch den BMBF Programm „Qualitätspakt Lehre“ geförderten Einzelprojektes „TU<sub>Chemnitz</sub> 4U“ wird ein Vorbereitungskurs für Mathematik I angeboten. Er richtet sich an Studenten, die sich auf die Wiederholer-Übung Mathematik I im Sommersemester vorbereiten wollen oder schulische Grundlagen wiederholen möchten. Es wird keine Teilnahmegebühr erhoben, eine möglichst frühzeitige, verbindliche Anmeldung ist jedoch erforderlich.

Nähere Informationen zu der Veranstaltung finden sich unter: [http://www.tu-chemnitz.de/wirtschaft/qualitaetspakt/vorbereitungskurs\\_wh\\_mathe1.php](http://www.tu-chemnitz.de/wirtschaft/qualitaetspakt/vorbereitungskurs_wh_mathe1.php)

---

## Impressum

Herausgeber: Chemnitzer Wirtschaftswissenschaftliche Gesellschaft e. V.  
c/o Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, TU Chemnitz, 09107 Chemnitz

Annahme von Beiträgen und Redaktion: Prof. Dr. Klaus D. John, Thüringer Weg 7, Zi. 304  
Telefon: 0371/531-34198, E-Mail: [k.john@wirtschaft.tu-chemnitz.de](mailto:k.john@wirtschaft.tu-chemnitz.de)

Annahme von Beiträgen, Layout und Redaktion: Sebastian Ludwicki-Ziegler, Thüringer Weg 7, Zi. 303  
Telefon: 0371/531-26340, E-Mail: [cwg.dialog@gmail.com](mailto:cwg.dialog@gmail.com)

ISSN (Print-Ausgabe): 1610 – 8248 – ISSN (Internet-Ausgabe): 1610 – 823X

- Alle bisher erschienenen Ausgaben sind unter <http://www.tu-chemnitz.de/chemnitz/vereine/cwg> als Download verfügbar. -

---